

Anfrage

der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landesrätin Mag. Susanne Rosenkranz

betreffend **Genehmigung der Triestingtal Rallye 2026**

Der Wienerwald ist als UNESCO-Biosphärenpark Wienerwald sowie als Natura 2000 Gebiet ein hochrangig geschützter Naturraum von internationaler Bedeutung. Ziel dieser Schutzkategorien ist es, wertvolle Lebensräume und Arten langfristig zu erhalten, Störungen der Tierwelt zu minimieren und eine nachhaltige Entwicklung der Region zu gewährleisten. Der Wienerwald wurde im Jahr 2005 im Rahmen des UNESCO Programms „Man and the Biosphere“ anerkannt und soll ausdrücklich als Modellregion für nachhaltige Entwicklung dienen. In Biosphärenparks wird Besucherinnen und Besuchern regelmäßig nahegelegt, sich ruhig zu verhalten, auf den Wegen zu bleiben und Lärm zu vermeiden, um Wildtiere nicht zu stören. Auch Vertreter des Jagdverbandes sowie die Verwaltung des Biosphärenparks weisen wiederholt auf die Bedeutung von Ruhe und Rückzugsräumen für Wildtiere hin.

Vor diesem Hintergrund erscheint es widersprüchlich, wenn Motorsportveranstaltungen wie die „Triestingtal Rallye“ genehmigt werden, bei denen Fahrzeuge mit sehr hoher Motorleistung und entsprechendem Lärm und Emissionsausstoß durch empfindliche Naturräume fahren. Rallyefahrzeuge der aktuellen Kategorie Rally2 weisen laut Herstellerangaben Treibstoffverbräuche von etwa 0,6 Liter pro Kilometer (ca. 60 Liter pro 100 km) im Wettbewerbsbetrieb auf. Dies entspricht – bei üblichen Emissionsfaktoren – mehr als 130 kg CO₂ Emissionen pro 100 km allein aus dem Treibstoffverbrauch, ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrs durch Servicefahrzeuge, Organisation, Medien sowie Zuschauerinnen und Zuschauer.

Seit der Beantwortung der Landtagsanfrage zur Triestingtal Rallye im Jahr 2007 hat sich der rechtliche und politische Rahmen im Natur-, Klima- und Biodiversitätsschutz erheblich weiterentwickelt. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 7. September 2004 in der Rechtssache „Landelijke Vereniging tot Behoud van de Waddenzee und Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Vogels gegen Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij“ klargestellt, dass eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bereits dann erforderlich ist, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Plan oder Projekt ein Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Diese Rechtsprechung wurde durch das Urteil des Gerichtshofes vom 12. April 2018 in der Rechtssache „People Over Wind and Peter Sweetman v Coillte Teoranta“ weiter präzisiert. Darin stellte der Gerichtshof fest, dass bei der sogenannten Vorprüfung Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung möglicher negativer Auswirkungen nicht berücksichtigt werden dürfen, um eine Verträglichkeitsprüfung zu umgehen.

Darüber hinaus hat sich auch der europäische Klima- und biodiversitätspolitische Rahmen deutlich weiterentwickelt. Mit dem European Climate Law wurde das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 55% bis 2030 rechtlich festgelegt. Ergänzend dazu verfolgt die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 das Ziel, Lebensräume besser zu schützen und die biologische Vielfalt zu erhalten. Mit der neuen EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (Nature Restoration Regulation) wurde zudem ein europaweiter Rahmen geschaffen, um geschädigte Ökosysteme aktiv zu renaturieren.

Österreich hat darüber hinaus internationale Verpflichtungen übernommen, insbesondere im Rahmen der Alpenkonvention, die eine nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes sowie die Minimierung von Umweltbelastungen vorsieht. Zahlreiche Gemeinden der Region – darunter auch Bad Vöslau – haben sich auf kommunaler Ebene zusätzlich zu Klimaschutz und nachhaltiger Entwicklung bekannt. Bad Vöslau ist Mitglied des Klimabündnis, das Gemeinden zur Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie zur Förderung nachhaltiger Mobilität verpflichtet. Darüber hinaus ist zum Beispiel Bad Vöslau Teil einer KLAR! Klimawandel Anpassungsmodellregion, deren Ziel es unter anderem ist, Regionen widerstandsfähiger gegenüber den Folgen des Klimawandels zu machen und Ökosysteme zu schützen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich verstärkt die Frage nach der gesellschaftlichen Vorbildwirkung. Während Kinder und Jugendliche im Rahmen von Klima-, Umwelt- und Gesundheitsprogrammen dazu motiviert werden, ihren Schulweg möglichst klimafreundlich zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen, entsteht durch Motorsportveranstaltungen mit sehr hohem Treibstoffverbrauch im öffentlichen Raum ein widersprüchliches Signal. Motorsport ist zweifellos eine legitime Sportart. Dennoch gibt es Stimmen in der Bevölkerung, die angesichts der beschlossenen Strategien auf allen Ebenen nicht nachvollziehen wollen, dass die Triestingtal Rallye nach 15 Jahren wieder stattfinden kann, als ob die Zeit sich nicht weitergedreht hätte.

Vor diesem Hintergrund stellt die unterfertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

1. Wurde im Zusammenhang mit der Durchführung der Triestingtal Rallye eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 NÖ Naturschutzgesetz durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
2. Wurde geprüft, ob die Veranstaltung mit den Schutzziele der Natura 2000 Gebiete im Wienerwald vereinbar ist? Wenn ja, mit welcher Begründung ist diese Veranstaltung mit den Schutzziele vereinbar?
3. In welcher Weise wurde bei der Genehmigung der Veranstaltung die oben angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union zur Auslegung des Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie berücksichtigt?

4. Wurde geprüft, ob Motorsportveranstaltungen im Natura 2000 Gebiet Wienerwald als „Plan oder Projekt“ im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie zu qualifizieren sind?
5. Welche Auswirkungen der Veranstaltung auf Wildtiere – insbesondere hinsichtlich Lärms und Störwirkungen – wurden untersucht und prognostiziert?
6. Welche Feinstaub-, Lärm- und Schadstoffbelastungen wurden im Zusammenhang mit der Veranstaltung prognostiziert bzw. gemessen?
7. Welche Ausgleichsmaßnahmen hat die Behörde vorgeschrieben, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der Schutzziele hintangehalten werden?
8. Wie wird sichergestellt, dass die Durchführung solcher Veranstaltungen mit den Zielen des UNESCO Biosphärenparks Wienerwald vereinbar ist?
9. In welcher Weise wurden die Zielsetzungen der Alpenkonvention bei der Genehmigung der Veranstaltung berücksichtigt?
10. Wie lässt sich die Unterstützung oder Genehmigung einer solchen Veranstaltung mit der Mitgliedschaft zahlreicher Gemeinden der Region im Klimabündnis sowie in einer KLAR! Region vereinbaren?
11. Welche wirtschaftliche Wertschöpfung wurde durch die Veranstaltung für die Region erzielt?
12. Welche Leistungen der öffentlichen Hand (z. B. Gemeinden, Land, Feuerwehr, Rettung, Polizei) wurden für die Durchführung der Veranstaltung erbracht und wie hoch waren die daraus entstandenen Kosten?
13. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, künftig Motorsportveranstaltungen in hochrangigen Schutzgebieten wie dem Biosphärenpark Wienerwald auszuschließen?